



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

06/2015 06.02.2015

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl I 31/2015](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge in § 105 Abs. 1 Z 6 des **Gaswirtschaftsgesetzes 2011** durch den Verfassungsgerichtshof

[BGBl III 16/2015 \(Anlage\) \(Anhang\)](#)

Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA

II. Amtsblatt der EU

[ABl L 27 v 03.02.2015, 1](#)

Verordnung (EU) 2015/159 des Rates vom 27. Januar 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 2532/98 über das **Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen**

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

28.11.2014, [E 577/2014](#)

BundesvergabeG; BVwG-PauschalgebührenVO Vergabe; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Abweisung des Antrags auf Nichtigklärung einer Ausscheidensentscheidung in einem Vergabeverfahren betreffend einen Dienstleistungsauftrag im Oberschwellenbereich sowie auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren; keine Bedenken gegen die **Gebührenregelungen im Nachprüfungsverfahren** vor dem BVwG

29.11.2014, [B 413/2013](#)

ORF-G; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch **Abschöpfung von Einnahmen des ORF** aus dem Programmgelt wegen Überschreitung der Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags auf Grund von Live-

Übertragungen im Sport-Spartenprogramm; Abschöpfungsverfahren nicht als Strafverfahren zu qualifizieren; kein Vorliegen einer strafrechtlichen Anklage iSd EMRK; Regelung im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben des Beihilfenrechts; keine Verletzung im Recht auf eine mündliche Verhandlung im Hinblick auf die nachprüfende Kontrolle des letztinstanzlichen Bescheids durch den VwGH

03.12.2014, [G 156/2014](#) (Anlassfall [B 1503/2013](#))

GaswirtschaftsG; Aufhebung einer Bestimmung des GaswirtschaftsG über die **Verpflichtung von Speicherunternehmen zur Umsetzung der Projekte** der genehmigten langfristigen Planung wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Rechtsstaatsprinzip mangels einer Möglichkeit zur Wahrnehmung der Parteienrechte und zur Durchsetzung der Gesetzmäßigkeit der regulierungsbehördlichen Genehmigung; Ausschluss einer Parteistellung des Speicherunternehmens im Verfahren zur Genehmigung der langfristigen Planung im Hinblick auf überwiegende öffentliche Interessen im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

04.12.2014, [V 52/2013](#)

Stmk RaumordnungsG; Abweisung des – zulässigen – Individualantrags auf Aufhebung des **Bebauungsplans „Einkaufszentrum Mürzzuschlag Süd“** hinsichtlich der **Beschränkung der maximalen Verkaufsfläche** auf 3.000 m²; keine Neuerlassung der Verkaufsflächenbeschränkung mit der bekämpften 1. Änderung des Bebauungsplans 2012, sondern Weitergeltung der normativen Festlegung in der Stammfassung; daher kein Verstoß gegen das Stmk RaumordnungsG mangels Festlegung der maximalen Verkaufsfläche im Flächenwidmungsplan

09.12.2014, [B 891/2013 ua](#)

Tir FlurverfassungslandesG; keine Bedenken gegen die Regelung des Tir FlurverfassungslandesG über die **Teilung von Erträgen aus einem Teilwald** zwischen Teilwaldberechtigten und Grundeigentümer; anteilige Erträge von als Gemeindegut und als Teilwald qualifizierten Grundstücken der Gemeinde zuzuordnen; insoweit Abweisung der Beschwerden; teils Aufhebung des angefochtenen Bescheids wegen Verletzung im Eigentumsrecht mangels Zuordnung des Überlings zum Substanzwert

10.12.2014, [B 1187/2013](#)

DatenschutzG; Datenschutz-RL; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Versagung eines **Löschungsbegehrens** hinsichtlich der **bei einem Finanzamt aufbewahrten Daten** der Bf, insbesondere zu ihrem Sexualleben; Recht auf Löschung eingeschränkt auf automationsunterstützt verarbeitete Daten; subjektives Recht auf Beendigung einer unverhältnismäßigen, das Recht auf Privatleben verletzenden, weiteren Verwendung der in Papierakten enthaltenen Daten auf Grund des Rechts auf Geheimhaltung

B. Verwaltungsgerichtshof

05.11.2014, [2012/10/0064](#)

Oö Natur- und LandschaftsschutzG; gem § 43 Oö Natur- und LandschaftsschutzG wird die Wirksamkeit der nach diesem Landesgesetz erlassenen Bescheide (mit Ausnahmen) durch einen **Wechsel in der Person des Eigentümers** der Liegenschaft, auf die sich der Bescheid bezieht, nicht berührt; ein solcher Bescheid entfaltet daher nicht nur Wirkungen gegenüber dem (ursprünglichen) Antragsteller, sondern auch gegenüber jenem, der entsprechende Rechte an der betreffenden Sache hat

15.12.2014, [2011/17/0333](#)

GlücksspielG; DatenschutzG; vorübergehendes Unbrauchbarmachen von Überwachungskameras mittels Papieraufklebern durch Organe der öffentlichen Aufsicht während einer Kontrolle in einem „Glücksspielokal“; den Organen ist bei Kontrollen nach dem GlücksspielG unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gestattet, jene Maßnahmen zu setzen, die für den reibungslosen Ablauf einer **glücksspielrechtlichen Kontrolle** notwendig sind; der Behörde kann nicht das Interesse abgesprochen werden, die **Anfertigung von Videoaufnahmen der Amtshandlung** durch Überwachungskameras, auf deren weitere Verwendung sie keinerlei Einfluss hat, zu unterbinden; insb spricht auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte der anwesenden Organwalter gegen die Rechtswidrigkeit einer solchen Maßnahme

17.12.2014, [2012/03/0156](#), [2012/03/0157](#), [2012/03/0163](#)

EisenbahnG; die Qualifikation einer Eisenbahn, deren bauliche und betriebliche Einrichtungen sich zumindest teilweise im Verkehrsraum öffentlicher Straßen befinden und deren Schienenfahrzeuge zumindest teilweise den Verkehrsraum öffentlicher Straßen benützen (vgl § 5 Abs 1 EisenbahnG) als **Straßenbahn oder als Nebenbahn bzw Hauptbahn**, ist danach zu beurteilen, ob diese Eisenbahn „infolge ihrer baulichen oder betrieblichen Einrichtung oder nach der Art des von ihr abzuwickelnden Verkehrs“ mehr einer Straßenbahn oder mehr einer Nebenbahn bzw Hauptbahn entspricht; die Bezeichnung einer Eisenbahnlinie in einer Konzessionsurkunde ist für die Qualifikation grundsätzlich nicht ausschlaggebend

17.12.2014, [2013/03/0131](#)

KraftfahrLinienG; durch die Aufhebung des – mit dem angefochtenen Bescheid geänderten – Genehmigungsbescheids vom 18. Juni 2012 mit dem Erkenntnis des VwGH vom 21. Oktober 2014, Zlen 2012/03/0016 und 0017, ist das Verfahren vor der belangten Behörde in jenes Stadium zurückgetreten, in dem es sich vor Erlassung des Bescheids befunden hat; die **ex-tunc Wirkung des aufhebenden Erkenntnisses** vom 21. Oktober 2014 bewirkt, dass die Rechtslage zwischen der Erlassung des im dortigen Beschwerdeverfahren angefochtenen Genehmigungsbescheids und seiner Aufhebung so zu betrachten ist, als sei dieser Genehmigungsbescheid nie erlassen worden; diese ex-tunc Wirkung führt dazu, dass dem auf dem Genehmigungsbescheid vom 18. Juni 2012 aufbauenden nunmehr angefochtenen Bescheid die Basis entzogen wurde

17.12.2014, [2013/03/0141](#)

LuftfahrtG; Zivilluftfahrerschulen sind nicht von den Regelungen betreffend Mindestflughöhen (§ 9 Luftverkehrsregeln) ausgenommen; auch sie bedürfen für **Unterschreitungen der Mindestflughöhen** im Rahmen von Ausbildungs- und Prüfungsflügen einer Bewilligung nach § 9 Abs 5 Luftverkehrsregeln; daran ändert auch der Umstand nichts, dass im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung nach § 46 Abs 1 LuftfahrtG für die Tätigkeit als Zivilluftfahrerschule die Voraussetzungen zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt vollumfänglich geprüft und im Rahmen der „Flugschule“ nur geprüfte Fluglehrer und Luftfahrzeuge eingesetzt werden

17.12.2014, [2013/10/0246](#)

Tir NaturschutzG; Antrag auf naturschutzrechtliche **Bewilligung einer Kleinwasserkraftanlage**; das nunmehr beantragte Projekt ist im selben Bachabschnitt situiert wie das Projekt, dessen Bewilligung bereits rechtskräftig abgewiesen wurde; es erfolgten lediglich Änderungen im Bereich der Wasserfassung, des Krafthauses, der Druckrohrleitung sowie der Wasserentnahme und der Wasserrückgabe; diese Änderungen würden nur dann zu einer **neuen Sachentscheidung** berechtigen und verpflichten, wenn sie den Schluss zuließen, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals maßgebenden Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die seinerzeit den Grund für die Abweisung des Antrages gebildet haben, nicht von vornherein ausgeschlossen ist

17.12.2014, [2013/10/0267](#)

ForstG; Antrag auf Erteilung einer **Rodungsbewilligung**; ein **öffentliches Interesse am Siedlungswesen** liegt jedenfalls dann vor, wenn Grundflächen der Verwirklichung eines nach dem Flächenwidmungsplan zulässigen Bauvorhabens dienen sollen; dieser Umstand vermag aber noch nicht das Überwiegen dieses öffentlichen Interesses gegenüber jenem an der Walderhaltung zu begründen; ein mit dem öffentlichen Interesse im Einklang stehendes privates Siedlungsinteresse fehlt, wenn die in Rede stehende Grundfläche an Dritte verkauft werden soll, private Siedlungszwecke in ungewisser Zukunft liegen oder Grundflächen, die nicht Wald sind, zur Verfügung stehen; die Interessenabwägung kann nicht zu Gunsten der Rodung ausfallen, wenn kein den Rodungszweck verkörperndes konkretes Vorhaben bezeichnet wurde, das im öffentlichen Interesse des Siedlungswesens gelegen wäre

18.12.2014, [2011/07/0147](#)

WasserrechtsG; gem § 17 Abs 1 WasserrechtsG ist bei einander **widerstreitigen geplanten Wasserbenutzungen** zu untersuchen, welche der Bewerbungen dem **öffentlichen Interesse (§ 105)** besser dient; hinsichtlich der Abwägung verweist § 17 Abs 1 auf § 105 WasserrechtsG; diese Bestimmung bringt zunächst nur jene öffentlichen Interessen zum Ausdruck, die einem Vorhaben entgegenstehen können; den dort negativ formulierten Tatbeständen können aber auch positive wasserwirtschaftliche Zielsetzungen entnommen werden, die bei der Vollziehung des WasserrechtsG beachtlich sind; darüber hinaus kommen in mehreren Bestimmungen des WasserrechtsG andere und konkretere Zielsetzungen und deren besondere Wertigkeit zum Ausdruck; bei der Prüfung der öffentlichen Interessen kann daher über § 105 WasserrechtsG hinausgegangen werden

18.12.2014, [2012/07/0087](#)

AbfallwirtschaftsG; AVG; dass SV-Gutachten und Ermittlungsergebnisse erst nach längerer Zeit abgeliefert werden, ist für sich allein nicht geeignet, das Vorliegen eines unüberwindbaren Hindernisses zu begründen; es ist Aufgabe der Behörde, mit SV und anderen in das Verfahren Involvierten sachlich begründete Termine zu vereinbaren, deren Einhaltung zu überwachen und bei Nichteinhaltung entsprechende Schritte zu setzen; die Behörden haben dafür Sorge zu tragen, dass durch organisatorische Vorkehrungen eine rasche Entscheidung möglich ist

18.12.2014, [2012/07/0115](#)

WasserrechtsG; für die Verpflichtung zum Ergreifen von **Maßnahmen nach § 31 Abs 2 WasserrechtsG** muss bereits objektiv die konkrete Gefahr einer Gewässerunreinigung eingetreten sein; der Verpflichtete kann sich von seiner Leistungspflicht nicht durch den Hinweis befreien, dass andere Personen zur Setzung von Abwehrmaßnahmen verpflichtet sind

18.12.2014, [2012/07/0152](#)

AbfallwirtschaftsG; für die Verwirklichung des **objektiven Abfallbegriffs des § 2 Abs 1 Z 2 AbfallwirtschaftsG** reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs 3 leg cit aus; da dem Amts-SV-Gutachten entnommen werden kann, dass an sämtlichen bescheidgegenständlichen Fahrzeugen gefährliche Anteile wie etwa die Öldruckstoßdämpfer oder nicht von Betriebsmitteln entfrachtete Motoren festgestellt wurden, ist die Möglichkeit des Austritts von Betriebsmitteln nach der Lebenserfahrung jedenfalls zu bejahen und somit sind die hier nicht trockengelegten Autowracks gefährlicher Abfall

18.12.2014, [2012/07/0212](#)

AbfallwirtschaftsG; nach stRsp ist eine Sache als Abfall zu beurteilen, wenn bei irgendeinem Voreigentümer oder Vorinhaber die Entledigungsabsicht bestanden hat; diese Eigenschaft geht (ua) durch eine bestimmungsgemäße Verwendung iSd **§ 2 Abs 3 Z 2 AbfallwirtschaftsG** wieder verloren

18.12.2014, [2012/07/0233](#)

WasserrechtsG; wenn der Spruch eines Bescheids – für sich allein betrachtet – Zweifel an seinem Inhalt aufkommen lässt und dieser Inhalt somit nicht eindeutig ist, kann und muss (zunächst) die Begründung des Bescheids zur Deutung des Spruchs herangezogen werden; lässt ein **Bescheidspruch zwei Auslegungsvarianten** zu, ist nach der Rsp jener der Vorzug zu geben, welche die auszulegende Anordnung als rechtmäßig erscheinen lässt; der belangten Behörde kann somit nicht entgegengetreten werden, wenn sie die im Bescheid vom 16. Jänner 1959 enthaltene, rein logisch auf zwei verschiedene Weisen auslegbare Wendung zur **Befristung der erteilten wasserrechtlichen Genehmigung** gesetzeskonform ausgelegt und demgemäß die Berufung der Bf abgewiesen hat

18.12.2014, [2013/07/0167](#)

WasserrechtsG; das wasserrechtliche Verfahren findet erst mit dem Überprüfungsbescheid seinen Abschluss; das im **§ 121 WasserrechtsG geregelte Überprüfungsverfahren** ist unter dem Gesichtspunkt zulässiger Einwendungen insofern vom Bewilligungsverfahren getrennt zu betrachten, als in jenem nicht das jeweilige Projekt selbst, sondern nur mehr die Abweichung des tatsächlich ausgeführten Vorhabens vom seinerzeit bewilligten ins Treffen geführt werden kann; auch bei einer im Überprüfungsverfahren vorgenommenen nachträglichen Bewilligung von Abweichungen ist der Bf auf jene Rechte beschränkt, die ihm in einem Bewilligungsverfahren nach § 15 WasserrechtsG zustehen

18.12.2014, [Ra 2014/07/0002](#)

AVG; VwGVG; hat die Behörde erster Instanz den Antrag zurückgewiesen, so ist für die Berufungsbehörde Sache iSd § 66 Abs 4 AVG die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung; die Berufungsbehörde ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der erstinstanzlichen Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen war; wenn die Berufungsbehörde den von der erstinstanzlichen Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft, überschreitet sie die ihr im Berufungsverfahren gesetzten Grenzen und belastet ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit; diese Rsp lässt sich auch auf die durch das VwGVG neu geschaffene Rechtslage – hier insb auf das Verständnis des § 28 Abs 2 und Abs 3 VwGVG – übertragen

18.12.2014, [Ra 2014/07/0042](#)

WasserrechtsG; aus der Parteistellung iZm den notwendig werdenden letztmaligen Vorkehrungen ergibt sich kein Antragsrecht auf die **Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechts**; es trifft zu, dass das Gesetz, insb § 29 Abs 1 WasserrechtsG, verlangt, dass „hiebei“, also in einem Zug (uno actu) mit der Feststellung des Erlöschens über notwendig werdende Vorkehrungen abzusprechen ist; aus dem Umstand, dass die Feststellung des Erlöschens und die Festlegung der notwendig werdenden letztmaligen Vorkehrungen in einem Bescheid zu erfolgen haben, ist jedoch noch nicht ableitbar, dass beide Aspekte dieses Bescheids den gleichen Parteienkreis haben; einem **Schutzgebietsbelasteten** kommt im Fall des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechts ein Rechtsanspruch darauf zu, dass die Belastungen aufgehoben bzw im Falle eines Teilerlöschens abgeändert oder eingeschränkt werden

18.12.2014, [Ra 2014/07/0048](#)

WasserrechtsG; in Entsprechung der für die **Gestaltung von Schutzgebietsbescheiden** eingeschränkten Möglichkeiten wurden in einem Bescheid gerade keine Maßnahmen einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterworfen; in Bezug auf Forststraßen findet sich in der (hier betroffenen) Schutzgebietszone I hingegen ausdrücklich die Festlegung, dass deren Errichtung im unbedingt notwendigen Ausmaß nicht verboten sein solle; der zweite Satz des § 34 Abs 7 WasserrechtsG gelangt im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung; es bleibt daher bei der **Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung** für die nach der Verordnung bewilligungspflichtige Maßnahme

18.12.2014, [Ro 2014/07/0033](#)

WasserrechtsG; für die **Durchführung eines Widerstreitverfahrens** müssen der Behörde zumindest zwei Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung vorliegen, von denen jedoch nur eines ausgeführt werden kann; die materielle Entscheidung eines Widerstreitverfahrens, dass einem von zwei (oder mehreren) Vorhaben der Vorzug gebührt, setzt also zunächst die kumulative Erfüllung der §§ 17 (in Bezug auf das Vorliegen widerstreitender Projekte) und 103 WasserrechtsG durch beide (oder mehrere) Konkurrenzprojekte im gem § 109 Abs 2 WasserrechtsG definierten Zeitpunkt der Sperrwirkung voraus; ist schon eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, kommt es nur zu einer formellen, nicht aber zu einer inhaltlichen Entscheidung des Widerstreitverfahrens: der Widerstreitantrag ist in einem solchen Fall zurückzuweisen

13.01.2015, [Ra 2014/02/0130](#)

ZustellG; fährt der Adressat direkt nach der Arbeit weiter, ohne an die Abgabestelle zurückzukehren, liegt keine „**berufliche Abwesenheit von der Wohnung während des Tages**“ vor, die die Anwendung des 3. Satzes des § 17 Abs 3 ZustellG nach sich ziehen würde

C. Verwaltungsgerichte

LVwG Bgld 20.01.2015, [E B06/08/2014.011/004](#)

Bgld LandesumweltanwaltschaftsG; der Gesetzgeber hat die „Vorteile“ einer bloß objektivrechtlich geprägten **Rechtsmittelbefugnis der Landesumweltanwaltschaft** (keine Präklusionsfolgen einer Amts- oder Organpartei) eindeutig zugunsten subjektiver Rechte und den Zugang zum VfGH aufgegeben; es treffen die Landesumweltanwaltschaft daher auch die Folgen des § 42 AVG; der Wegfall der Beschwerdemöglichkeit an den VfGH durch das Bgld Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-BegleitG ändert daran nichts, da es sich dabei offensichtlich um ein Versehen handelt

LVwG Ktn 07.07.2014, [LVwG 30.25-3501/2014](#)

UniversitätsG; **VStG**; das **unberechtigte Führen eines akademischen Grades** ist ein Distanzdelikt; wird ein solches Delikt **mittels Fax oder E-Mail** begangen, so ist Tatort iSd § 44a Z 1 VStG jener Ort, an dem der Täter das körperliche Verhalten setzt, also an dem ein gezieltes E-Mail oder Fax abgeschickt wurde; das unberechtigte Führen eines akademischen Grades ist kein Erfolgsdelikt, sondern ein Ungehorsamsdelikt, dessen Tatbild bereits durch ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot ohne Merkmale eines Erfolges erfüllt ist

LVwG Ktn 15.10.2014, [KLVwG-2015/4/2014](#)

SicherheitspolizeiG; in Anlehnung an die höchstgerichtliche Judikatur soll die **besondere Überwachung gem § 27a** SicherheitspolizeiG zwar die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleisten, allerdings

überträgt § 27a leg cit den Sicherheitsbehörden die Überwachung gefährdeter Vorhaben nur in dem Maße, in dem der dafür Verantwortliche zur Schutzgewährung nicht bereit oder in der Lage ist

LVwG Stmk 12.09.2014, [LVwG 41.25-4802/2014](#), [LVwG 35.25-4803/2014](#)

GewO; zur Ausübung des „sensiblen“ **Baumeistergewerbes** nach § 94 Z 5 GewO hat der Gewerbeinhaber nicht gem § 39 Abs 4 GewO die **Bestellung eines Geschäftsführers** der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, sondern gem § 341 GewO um Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers anzusuchen; eine solche Anzeige ist ohne Durchführung eines Verfahrens zur Genehmigung der Bestellung zurückzuweisen; ein Bescheid, mit dem eine solche Anzeige nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens unter anderem nach § 341 GewO 1994 abgewiesen wird, ist ohne weiteres Verfahren aufzuheben

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

[03.02.2015, Rs C-172/13, *Kommission / Vereinigtes Königreich*](#)

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art 49 AEUV – Art 31 des EWR-Abkommens – **Körperschaftsteuer** – Konzerne – Konzernabzug – **Übertragung von Verlusten einer gebietsfremden Tochtergesellschaft** – Voraussetzungen – Zeitpunkt der Feststellung der Endgültigkeit der Verluste der gebietsfremden Tochtergesellschaft

[04.02.2015, Rs C-647/13, *Melchior*](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit – Voraussetzungen für die Gewährung von **Arbeitslosengeld** in einem Mitgliedstaat – Berücksichtigung von Arbeitszeiten als **Vertragsbediensteter** im Dienst eines in diesem Mitgliedstaat ansässigen **Organs der Europäischen Union** – Gleichstellung von **Tagen der Arbeitslosigkeit**, für die nach den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften eine Zahlung geleistet wird, mit Arbeitstagen – Grundsatz der **loyalen Zusammenarbeit**

[05.02.2015, Rs C-498/13, *Agrooikosystemata*](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Agrarpolitik – Verordnung (EG) Nr 2078/92 – Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren – Langfristige **Stilllegung von Ackerflächen** aus Gründen des **Umweltschutzes** – Von der Union **mitfinanzierte Agrarumweltbeihilfen** an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe – Begünstigte solcher Beihilfen

[05.02.2015, verb Rs C-627/13 und C-2/14, *M*](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Drogenausgangsstoffe** – Überwachung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten – Verordnung (EG) Nr 273/2004 – Überwachung des Handels zwischen der Europäischen Union und Drittländern – Verordnung (EG) Nr 111/2005 – Handel mit Arzneimitteln, die Ephedrin oder Pseudoephedrin enthalten – **Begriff ‚erfasster Stoff‘** – Zusammensetzung – **Ausschluss von Arzneimitteln** als solchen oder nur derjenigen, die erfasste Stoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe nicht leicht extrahiert werden können – Richtlinie 2001/83/EG – **Begriff ‚Arzneimittel‘**

[05.02.2015, Rs C-655/13, *Mertens*](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit – Verordnung (EWG) Nr 1408/71 – Art 71 – **Begriff ‚kurzarbeitender Grenzgänger‘** – Weigerung des Wohnsitzmitgliedstaats und des zuständigen Mitgliedstaats, **Leistungen bei Arbeitslosigkeit** zu gewähren

[05.02.2015, Rs C-117/14, *Nistahuz Poclava*](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über **befristete Arbeitsverträge** – Nationale Regelung, die einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer Probezeit von einem Jahr vorsieht – Durchführung des Unionsrechts – Fehlen – Unzuständigkeit des Gerichtshofs

[05.02.2015, Rs C-317/14, Kommission / Belgien](#)

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art 45 AEUV – Verordnung (EU) Nr 492/2011 – **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** – Zugang zur Beschäftigung – **Lokale öffentliche Verwaltung** – Sprachkenntnisse – Art des Nachweises

B. Schlussanträge

[03.02.2015, Rs C-5/14, Kernkraftwerke Lippe-Ems \(GA Szpunar\)](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Regelung eines Mitgliedstaats, die eine **Steuer auf Kernbrennstoffe** vorsieht – Vereinbarkeit mit der nationalen Verfassung und dem Unionsrecht – Richtlinie 2003/96/EG – Art 2 und 14 – Richtlinie 2008/118/EG – Art 1 – Art 107 AEUV – Art 93 EA, 191 EA und 192 EA

[04.02.2015, Rs C-584/13, Mapfre asistencia und Mapfre warranty \(GA Szpunar\)](#)

Steuern – Mehrwertsteuer – Anwendungsbereich – Befreiungen – **Begriff der Versicherungsumsätze** – Begriff der Erbringung von Dienstleistungen – **Pauschalentgelt für eine Garantie** für den Fall des Defekts eines Gebrauchtfahrzeugs

[05.02.2015, Rs C-182/13, C-392/13 und C-80/14, Lyttle ua \(GA Wahl\)](#)

Richtlinie 98/59/EG – Art 1 – **Massenentlassungen** – Begriff des ‚Betriebs‘ – Methode zur Berechnung der Zahl der Entlassungen

[05.02.2015, Rs C-607/13, Cimmino ua \(GA Sharpston\)](#)

Verordnung (EG) Nr 2362/98 – Voraussetzungen für **neue Marktbeteiligte**, die Bananen einführen – Verbot der Übertragung von Rechten aus Einfuhrlicenzen von einem neuen Marktbeteiligten auf einen **traditionellen Marktbeteiligten** – **Rechtsmissbrauch** – Verordnung (EG, Euratom) Nr 2988/95 – Art 4 Abs 3

[05.02.2015, Rs C-148/14, Nordzucker \(GA Wahl\)](#)

Umwelt – System für den Handel mit **Treibhausgasemissionszertifikaten** – Art 16 Abs 1 und 3 der Richtlinie 2003/87/EG – Überwachung und **Berichterstattung betreffend Emissionen** – Prüfung der von den Betreibern vorgelegten Berichte – **Sanktionen** – Verhältnismäßigkeit

C. Gericht

[04.02.2015, Rs T-374/13, KSR / OHMI - Lampenwelt \(Moon\)](#)

Gemeinschaftsmarke – Nichtigkeitsverfahren – **Gemeinschaftswortmarke Moon** – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Beschreibender Charakter – **Fehlende Unterscheidungskraft** – Art 52 Abs 1 Buchst a und Art 7 Abs 1 Buchst b und c der Verordnung (EG) Nr 207/2009

[05.02.2015, Rs T-473/12, Aer Lingus / Kommission](#)

Staatliche Beihilfe – Irische **Fluggaststeuer** – **Reduzierter Steuersatz** für höchstens 300 Kilometer vom Flughafen Dublin entfernt liegende Flugziele – Beschluss, mit dem die **Beihilfe** für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Vorteil – **Selektiver Charakter** – Bestimmung der Begünstigten der Beihilfe – Art 14 der Verordnung (EG) Nr 659/1999 – Begründungspflicht

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

03.02.2015, Beschwerde Nr. [57592/08](#), Hutchinson / Großbritannien

Keine Verletzung von **Art 3 EMRK** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung); Feststellung einer Konventionsverletzung in einem Urteil vom Juli 2013, da **Überprüfbarkeit von lebenslangen Haftstrafen** nicht hinreichend klar

geregelt war; Entscheidung des „**court of appeal**“ vom Februar 2014 spricht dem **Staatssekretär für Justiz** eindeutig die Kompetenz zur Überprüfung zu, daher **aktuell keine Verletzung** des Art 3 mehr

05.02.2015, Beschwerde Nr. [22251/08](#), Bochan / Ukraine (Nr. 2)

Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren); langjähriges Verfahren aufgrund von Streitigkeiten über Eigentumsrechte; nach einem **Urteil** des **EGMR** aus 2007, in dem Konventionsverletzungen festgestellt wurden, wies das **Oberste Gericht** eine **neuerliche Beschwerde** der Bf 2008 als unzulässig **zurück**; **Umsetzung von Urteilen** des EGMR in erster Linie Aufgabe der Staaten; Möglichkeit der Wiederaufnahme eines Verfahrens als effektive Umsetzung; im vorliegenden Fall **grobe Missinterpretation** der Entscheidung des EGMR durch das Oberste Gericht

[**Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren**](#)

[**Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren**](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Mag. Matthäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.